

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 19. Februar 2009

geändert durch Satzungen vom
2. März 2010
22. Dezember 2011
27. Mai 2013

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 27.05.2013¹

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs.2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

Der Bachelorstudiengang Mathematik ermöglicht den Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, der zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. Er stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelorabschlüssen in- und ausländischer Hochschulen vergleichbar ist und zur internationalen Mobilität der Absolventen beiträgt. Das Bachelorstudium der Mathematik soll den Studierenden eine geeignete Auswahl grundlegender fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in die Lösung ihrer beruflichen Aufgaben anwendungsorientiert einzubeziehen und auf veränderte Anforderungen der Berufswelt schnell gestalterisch zu reagieren.

¹ Diese Satzung tritt 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben sind.

Zu den fachlichen Kenntnissen zählen:

- Objekte, Strukturen, Denkmethoden und Verfahren wesentlicher mathematischer Teildisziplinen;
- Anwendungen mathematischer Methoden insbesondere in den Bereichen Technik, Informationstechnologie, Banken und Versicherungen;
- fundiertes Wissen in wichtigen Teilgebieten der Informatik;
- Überblick über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge.

Zu den Fähigkeiten zählen:

- logisch-analytisches und vernetzendes Denken;
- flexibles Abstraktionsvermögen und praxisrelevante Modellbildung;
- sichere Anwendung mathematischer Methoden und Verfahren;
- effektiver Einsatz von Fachliteratur und mathematischer Software;
- zielführende Strukturierung und Präsentation komplexer und komplizierter Fach- wie Praxisprobleme;
- kreatives und eigenverantwortliches fachliches Arbeiten;
- selbständiges und effizientes Erschließen neuer Wissensgebiete;
- ergebnisorientierte Kooperation und Kommunikation.

Als Grundlage zur Bearbeitung von Aufgaben unterschiedlicher Berufsfelder soll der Bachelorstudiengang Mathematik die Studierenden an eine wissenschaftliche und praxisorientierte Arbeitsweise heranzuführen und sie zur Aufnahme eines Masterstudiums befähigen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst sieben Semester (Regelstudienzeit) und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester.
- (2) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet ein praktisches Studiensemester und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das 5. Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst ein mindestens 18-wöchiges Praktikum in einem Betrieb sowie Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan, die entweder studienbegleitend an einem Wochentag und/oder in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
- (2) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester ablegen.

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module im Studiengang, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module im Studiengang, die einzeln alternativ oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl im Laufe ihres Studiums treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - b) die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 - f) die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 - g) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.
- (4) In jedem der beiden letzten Studienplansemester wird bei jeweils ausreichender Teilnehmerzahl mindestens ein Modul aus jeder der Modulgruppen A, B, C, D parallel angeboten.

§ 7 **Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Analysis 1 und Lineare Algebra 1 (lfd. Nr. 1 und 3 lt. Anlage) zu erbringen (Orientierungsprüfungen). Werden sie nicht bis zur genannten Frist abgelegt, gelten sie als erstmals nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens eine der Prüfungen in den Modulen Analysis 1 und 2 und mindestens eine der Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra 1 und 2 erfolgreich abgelegt und im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt ins praktische Studiensemester (Antritt der Leistungen unter Nr. III der Anlage) ist nur berechtigt, wer sämtliche Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat. Vor dem Antritt der Module Praxisseminar und Praktikum (Module Nr. 28 und 29 der Anlage) sind darüber hinaus weitere 30 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt zu erwerben.
- (4) Zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer den ersten Studienabschnitt und das Praktikum (Modul Nr. 29 gemäß Anlage Nr. III) des praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert und darüber hinaus in den weiteren Modulen des zweiten Studienabschnitts mindestens 75 Credits erzielt hat.

§ 8 **(aufgehoben)**

§ 9 **Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Leistungen gem. § 7 Abs. 2 noch nicht erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professoren oder Professorinnen der Fakultät Informatik und Mathematik sind. Sie werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit und ihrer mündlichen Präsentation noch mindestens eine Prüfungsleistung erstmalig abzulegen ist.
- (3) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt beim Prüfer bzw. bei der Prüferin. Wird diese Teilleistung mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden. Für die Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 12 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und endnotenbildenden Leistungsnachweisen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet und alle Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise nach Anlage mit Erfolg abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und so mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Notengewichtung der Einzelmodule bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle. Zusätzlich zum Thema der Bachelorarbeit wird der Name des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin im Zeugnis aufgeführt.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B. Sc.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/008 das Studium beginnen oder begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 15. Januar 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. März 2007 Nr. XI/3-H3444.RE.10/1/5 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 19.02.2009

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 19.02.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.02.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.02.2009.

Anlage: Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Mathematik

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Analysis 1 (Analysis 1)	8	10	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
2	Analysis 2 (Analysis 2)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
3	Lineare Algebra 1 (Linear Algebra 1)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
4	Lineare Algebra 2 (Linear Algebra 2)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
5	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik 1 (Probability Theory and Statistics 1)	6	7,5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
6	Grundlagen der Informatik (Theory of Computation)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
7	Programmieren 1 (Programming 1)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
8	Programmieren 2 (Programming 2)	4	5,5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		2
9	Mathematische Software (Mathematical Software)	2	2,5						
9.1	Mathematische Software 1	(1)	(1)	SU, Ü, Pr		Kl 90 Min., m.E.	LN, TN	-	
9.2	Mathematische Software 2	(1)	(1,5)	SU, Ü, Pr		Kl 90 Min., m.E.	LN, TN		
10	Allgemeinwissenschaften: Präsentation (Presenting)	2	2	S, SU, Ü, Pr		mdl LN u./o. Kl. u./o. StA			1
	Summe zu I.	48	60						17

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

A. Pflichtbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
11	Analysis 3 (Analysis 3)	4	5,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
12	Gewöhnliche Differentialgleichungen (Ordinary Differential Equations)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
13	Elementare Zahlentheorie (Elementary Number Theory)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
14	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik 2 (Probability Theory and Statistics 2)	6	7,5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
15	Numerische Mathematik 1 (Numerical Analysis 1)	6	7,5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
16	Versicherungsmathematik 1 (Insurance Mathematics 1)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
17	Mathematisches Seminar (Mathematical Seminar)	2	3	S		R, sA	TN		4
18	Datenbanken (Databases)	4	4,5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
19	Physik (Physics)	6	7,5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
20	BWL-Wirtschaft (Business Economics)	4	5	SU, Ü	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
2	AW: Kommunikation o. Sozialkompetenz (General mandatory elective module: Communication and Social Skills)	2	2	S, SU, Ü, Pr		mdl LN u./o. Kl. u./o. StA			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstal- tung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
22	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)	2	15						12
22.1	Schriftliche Ausarbeitung	-	(12)			BA			(1)
22.2	Mündliche Präsentation	(2)	(3)	S		R, TN	BA angemeldet	Bewertung m.E.	-
	Summe zu II A.	54	80						54

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Zu II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt (Fortsetzung 1)

B. Modulgruppen:

Es sind insgesamt 40 Credits nach folgender Regel zu erwerben:

- (1) Mindestens 5 Credits aus der Modulgruppe MG A (Nrn. 23a -23h)
- (2) Mindestens 5 Credits aus der Modulgruppe MG B (Nrn. 24a -24f)
- (3) In Summe 25 Credits aus Modulen der Gruppen A und B (Nrn. 23 o. 24)
- (4) In Summe 15 Credits aus Modulen der Gruppen C und D (Nrn. 25 o. 26)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
MG A	Algebra/Analysis/Geometrie (Algebra/Analysis/Geometry) ²⁾								
23a	Approximationstheorie (Approximation Theory)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN	Mindestens 1 Modul ist zu wählen, max. 4 Module sind anrechenbar	4
23b	Differentialgeometrie (Differential Geometry)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
23c	Diskrete Mathematik (Discrete Mathematics)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
23d	Elementare Geometrie (Elementary Geometry)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
23e	Fourier-Analysis (Fourier Analysis)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
23f	Funktionentheorie 1 (Function Theory 1)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
23g	Funktionentheorie 2 (Function Theory 2)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
23h	Variationsrechnung (Calculus of Variations)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
	Summen zur Modulgruppe A	4-16	5-20						4-16

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
MG B	Numerik/Optimierung/Statistik (Numerical Mathematics/Optimization/Statistics) ²⁾								
24a	Einführung in die Maß- und Integrationstheorie (Introduction to Measure and Integration Theory)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN	Mindestens 1 Modul ist zu wählen, max. 4 Module sind anrechenbar	4
24b	Kombinatorische Optimierung (Combinatorial Optimization)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
24c	Lineare Optimierung (Linear Programming)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
24d	Markov-Ketten und -Prozesse (Markov Chains and Processes)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
24e	Mathematische Modellierung und Simulation (Mathematical Modelling and Simulation)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
24f	Numerische Mathematik 2 (Numerical Analysis 2)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
24g	Stichprobenverfahren (Sampling Theory)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
	Summen zur Modulgruppe B	4-16	5-20						4-16

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
MG C	Aktuarwissenschaften (Actuarial Science) ²⁾								
25a	BWL-Versicherungen (Business Administration of Assurances)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN	Max. 3 Module sind anrechenbar	4
25b	Schadenversicherungsmathematik (Non-Life Insurance Mathematics)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
25c	Versicherungsmathematik 2 (Insurance Mathematics 2)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
25d	Versicherungsplanspiel (Insurance Business Simulation)	4	5	Pro	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
	Summen zur Modulgruppe C	0-12	0-15						0-12

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
MG D	Technik/Informationstechnologie (Technics/Information Technology) ²⁾								
26a	Elektrotechnik (Electricity and Magnetism)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN	Max. 3 Module sind anrechenbar.	4
26b	Grundlagen der Bildverarbeitung (Introduction to Image Processing)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
26c	Grundlagen der Kryptographie (Introduction to Cryptography)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
26d	Kommunikationstechnik (Digital Data Communication)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
26e	Sensoren, Signale, Algorithmen (Sensors, Signals, Algorithms)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
26f	Software-Engineering (Software Engineering)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
26g	Technische Physik (Applied Physics)	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120 o. mdl P 15-45		LN		4
	Summen zur Modulgruppe D	0-12	0-15						0-12

	Summe zu II B. Modulgruppen	32	40						32
--	-----------------------------	----	----	--	--	--	--	--	----

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Das jeweilige Angebot der Module aus den Modulgruppen regelt der Studienplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im praktischen Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
27	Projekte zum Praktikum (Internship Projects)	4	4						4
27.1	AW: Fallbeispiele Recht (Case Studies in Law)	(2)	(2)	SU, Ü, Pr		TN u. LN		Es sind genau 2 Projekte in das Gesamtmodul einzubringen	2 x (0,5)
27.2	OOP-Projekt (OOP-Project)	(2)	(2)	SU, Ü, Pr		TN u. LN			
27.3	Statistik-Software-Projekt (Statistical Software Project)	(2)	(2)	SU, Ü, Pr		TN u. LN			
28	Praxisseminar (Internship Seminar)	2	2	S		TN, R 15-45 Min., m.E.			–
29	Praktikum (Internship)	–	24	Pr		sA ²⁾ , m.E.		18 Wochen	–
	Summe zu III.	6	30						4

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Praxisbericht zum Modul Nr. 29

Abkürzungen:

BA = Bachelorarbeit
Credits = ECTS-Leistungspunkte
ECTS = European Credit Transfer System
KI = Klausur
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
m.E. = Bewertung mit Prädikat: „mit/ohne Erfolg“

MG = Modulgruppe
Pr = Praktikum
Pro = Projekt
R = Referat
S = Seminar
schr = schriftliche Prüfung
P

sA = schriftliche Ausarbeitung
StA = Studienarbeit
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
Ü = Übung